Straßen- und Wegekonzept

der

Stadt Linnich

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a "Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen" eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von- bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Bergstraße	Dorfstraße-	Asphaltsanierung	2021
		Heerbahn L 226	Fahrbahn	
2	Boslargasse	Tränkgasse-	Asphaltsanierung	2021
		Heerstraße	Fahrbahn	
3	An der Maar	Dorfstraße-	Asphaltsanierung	2021
		Bergstraße	Fahrbahn	
4	Kappertzgasse	Kappertzgasse	Asphaltsanierung	2021
		Nr. 20-	Fahrbahn	
		Kölnstraße		
5	Lange Straße	Bergische	Asphaltsanierung	2021
		Straße-	Fahrbahn	
		Gillenstraße		

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von- bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Am Merzbach	Mahrstraße 50a- Am Merzbach 8	Erneuerung	2020
2	Fuchsgracht	Fuchsgracht 2a- Fuchsgracht 16, Ecke Ederener Straße	g .	2021
3	Nebenanlage Ortsdurchfahrt Rurdorf	Prämienstraße 3 bis 82	Erneuerung	2022
4	Nebenanlagen Ortsdurchfahrten Kreisstraße 17 und 18 Ortsdurchfahrt Kofferen	Gevenicher Straße 2-Dingbuchstraße 21 (K 18) Neußer Straße (K 17)	Erneuerung	2021-2022
5	Nebenanlage Ortsdurchfahrt Kreisstraße 17 Ortsdurchfahrt Glimbach	Waldstraße 2-20, Lange Straße 38- 59 Gillenstraße 1- Glimbacher Hof	Erneuerung	2023-2024